

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1)

Die Vereinigung führt den Namen RENO Dortmund Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e. V.

(2)

Sie hat ihren Sitz in Dortmund.

(3)

Sie ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund.

§ 2 Vereinszweck

(1)

Zweck des Vereins ist die Wahrung, Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller ihrer Mitglieder sowie der Angestellten und Auszubildenden der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte als Gesamtheit. Eine Einzelförderung ist ausgeschlossen.

(2)

Seine Ziele sind insbesondere

a)

der Zusammenschluss aller Angestellten und Auszubildenden der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte,

b)

die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder,

c)

die Einwirkung auf die Regelung des Ausbildungswesens,

d)

die Einwirkung auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen,

e)

die Schaffung von sozialen Einrichtungen,

f)

die Unterstützung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten.

Die Vereinigung versteht sich als Arbeitnehmervereinigung im Sinne des Tarifvertragsgesetzes und des Berufsausbildungsgesetzes und beabsichtigt, Tarifverträge abzuschließen.

(3)

Die Vereinigung ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte ihrer Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.

(4)

Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb besteht nicht. Religiöse und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(5)

Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Begünstigung bestimmter Personen oder Personenkreise durch übermäßige Verwaltungskosten oder Vergütungen erfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

§ 5 Mitgliedschaft

(1)

Ordentliches Mitglied der Vereinbarung kann werden:

a)

jede und jeder Angestellte bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten,

b)

andere, als die in Absatz 1 a) bezeichneten Personen, sofern der Vorstand in besonderen Fällen die ordentliche Mitgliedschaft zugesteht. Hierbei soll es sich um Personen handeln, die sich für den Aufgabenkreis der Vereinigung interessieren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Arbeitnehmer im Sinne dieser Arbeitnehmervereinigung sind.

(2)

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen. Ein Vereinsbeitrag wird von Ehrenmitgliedern nicht erhoben.

(3)

Außerordentliche Mitglieder

a)

Außerordentliches Mitglied der Vereinigung kann jeder sowie jede jugendliche Rechtsanwalts- und/oder Notarangestellte bzw. Patentanwaltsangestellte unter 18 Jahren sowie Auszubildende bzw. Umschüler in diesem Berufszweig werden.

b)

Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

c)

Mit Abschluss der Ausbildung, frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.

(4)

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der

Geschäftsstelle des Bundesverbandes (§ 16).

(5)

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

(6)

Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6

Austritt der Mitglieder

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder den Tod des Mitgliedes.

(2)

Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres bis zum 30.06. jeden Jahres gekündigt werden, wobei die Kündigung nur rechtzeitig ist, wenn sie bis zum 30. 06. des Jahres bei dem Vorstand des Vereins eingegangen ist. i

In begründeten Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, einer früheren Beendigung der Mitgliedschaft auf Antrag des Betroffener zuzustimmen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.

(4)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 7

Ausschluss

(1)

Durch Beschluss des Vorstandes, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden muss, kann ein Mitglied aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder das Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwiderhandelt.

(2)

Ausschlussgründe sind insbesondere:

a)

grobe Verstöße gegen Satzungen und Interessen der Vereinbarung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

b)

schwere Schädigungen des Ansehens der Vereinigung,

c)

unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb der Vereinbarung,

d)

Verzug mit zwei vollen Jahresbeiträgen.

(3)

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen vom Vorstand eigenhändig unterzeichneten eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8 Beitrag

(1)

Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Der jeweilige Vorstand ist von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ab dem Monat der Wahl bis einschließlich dem Monat des Ausscheidens befreit.

(2)

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten und am 15.1. eines Jahres fällig.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

(1)

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus sechs Mitgliedern.

(2)

Er gliedert sich in:

1. den 1. Vorsitzenden,
2. den 2. Vorsitzenden,
3. a)den Beauftragten für Aus- und Weiterbildung,
b)seinen Stellvertreter
4. den Schatzmeister
5. den Schriftführer

(3)

Die Geschäfte der Vereinigung werden durch den Vorstand geführt. Zur Vertretung der Vereinigung gemäß § 26 BGB sind sowohl der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Beauftragte für Aus- und Weiterbildung jeweils allein berechtigt.

(4)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5)

Die Vorstandsmitglieder sind in besonderen Wahlgängen in geheimer Wahl zu wählen, wenn mehr als ein Bewerber für das jeweilige Vorstandsamt zur

Verfügung steht oder ein Mitglied geheime Wahl beauftragt.

(6)

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl vorgenommen worden ist und endet mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.

(7)

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes wird ebenfalls durch sein Ausscheiden aus der Vereinigung beendet.

(8)

Der Vorstand versieht sein Amt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Gleiches gilt für die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 11 Ausschüsse

(1)

Zur Unterstützung des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gebildet oder vom Vorstand eingesetzt werden.

(2)

Der Vorstand ernennt vorläufig die Leiter der Ausschüsse.

(3)

Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(4)

Ein Ausschuss ist zu einer konstituierenden Sitzung innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einsetzung an gerechnet vom Vorstand einzuberufen.

(5)

Die Dauer der Berufung in die Ausschüsse beträgt zwei Jahre. Sie hat nach der Neuwahl des Vorstandes jeweils erneut zu erfolgen. Die Ausschüsse gelten nicht als Organ i.S.v. § 30 BGB. Sie unterstehen dem Vorstand.

(6)

Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes sinngemäß.

§ 12 I Ordentliche Mitgliederversammlung

(1)

Alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinigung. Zu ihren Befugnissen gehören insbesondere:

1.

die Verhandlungen über die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,

2.
die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für die vergangenen zwei Jahre sowie die Entlastung des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer.

3.
die Neuwahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer,

4.
Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

5.
die Beschlussfassung über die vom Vereinsvorstand und von den Einzelmitgliedern eingebrachten Anträge.

(2)
Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die der Vorstand bestimmt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder.

(3.)
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und zur Tagesordnung selbst müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Tagung schriftlich mit kurzer Begründung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen. Über die Stattgabe der Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4)
Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 Prozent der Mitglieder beantragt wird.

(2)
Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und mit einer Begründung versehen sein.

(3)
Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

(4)
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist so einzuberufen, dass die Einladung mindestens zwei Wochen vorher durch einfachen Brief den Mitgliedern zugestellt wird. In Zweifelsfällen ist eine Einladung rechtzeitig erfolgt, wenn das Datum des Poststempels mindestens 17 Tage vor dem Beginn der Versammlung liegt.

(5)
Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.

§ 14 **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1)

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht kann von i Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden.

Die Übertragung des Stimmrechts durch Vollmacht ist ausgeschlossen. Mitglieder, die mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

(2)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 15 **Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der Kasse und Vermögensbestände der Vereinigung wird ein Kassenprüfer bestellt der in jeder Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird. Für die Amtsdauer gilt das für die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder Gesagte. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand gehören. Eine anschließende Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 **Bundes- und Landesverband**

(1)

Die Vereinigung ist Mitglied der RENO Deutsche Vereinigung Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e. V. mit Sitz in Bonn.

(2)

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Mitgliedschaft der in Absatz 1 genannten Vereinigung.

(3)

Die Vereinigung ist verpflichtet,

a)

das RENOBLATT oder das jeweilige offizielle Mitteilungsblatt des Bundesverbandes sofort nach Erscheinen ihren Mitgliedern zu übersenden,

b)

den Veranstaltungskalender, sonstige Seminareinladungen und alle Mitteilungen, die vom Bundesverband für Einzelmitglieder an angeschlossene Vereinigungen herausgegeben werden, ihren Mitgliedern sofort nach Erscheinen

zu übersenden.

4)

Die Vereinigung ist Mitglied im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Eine vom Dachverband losgelöste Mitgliedschaft in der Landesvereinigung ist ausgeschlossen.

§ 17

Satzungsänderungen und Auflösung

(1)

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2)

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nicht als dringlich behandelt werden.

(3)

Bei der Auflösung der Vereinigung ist etwaiges Vermögen dem gemeinnützigen Verein zur Förderung der Berufsausbildung der Berufsausbildung der Angestellten und Auszubildenden der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte e.V. mit Sitz in Bonn zuzuführen.

Bevor ein gültiger Beschluss über die Vermögenszuwendung bei der Auflösung erfolgt, ist die Genehmigung des örtlich zuständigen Finanzamtes herbeizuführen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 09.03.1995.